

Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Ortsteile / Name / Wappen / Flagge/ Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Pantelitz besteht aus den Ortsteilen Pantelitz, Viersdorf, Zimkendorf und Pütte.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

(3) Die Gemeinde Pantelitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(4) Das Wappen zeigt: „Unter blauem Wellenschildhaupt, darin eine goldene Rapsblüte, in Silber ein aufliegender golden bewehrter Falke.“

(5) Die Flagge der Gemeinde Pantelitz ist längs durch einen Wellenschnitt geteilt. Der blaue Streifen nimmt ein Drittel, der weiße Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein.

Jeder Streifen ist in der Mitte mit einer Figur des Gemeindegewappens belegt: Der blaue Streifen mit einer gelben Rapsblüte; der weiße Streifen mit einem aufliegenden gelb bewehrten roten Falken.

Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(6) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewapp mit der Umschrift „GEMEINDE PANTELITZ • VORPOMMERN-RÜGEN“.
Das Siegel erhält in seiner großen Ausführung die Nummer 1.

(7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung können vor den Sitzungen bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden oder auf den Sitzungen gestellt werden. Mündlichen Anfragen während der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, zeitnah schriftlich oder mündlich auf der folgenden Sitzung beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Ausgabe

Der Finanzausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
--	--

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
--	---

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird kein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeindevertretung werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars begleitet die Haushaltsführung und prüft die jährliche Haushaltsrechnung der Gemeinde Pantelitz.

§ 5

Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen von 5.000,00 Euro.

(2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 Euro.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet
- über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre - Bauleitplanverfahren betreffend).
- wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.

§ 6

Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(1) Die erste und die zweite Stellvertreterin oder der erste und der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro für Tage, an denen sie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wegen ihrer / dessen Verhinderung vertreten.

(2) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit einer Aushangsfrist von 7 Tagen öffentlich bekannt gemacht.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.1997, zuletzt geändert am 12.06.2009, außer Kraft.

Pantelitz, 17.01.2013

Bürgermeister